

**Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 30. Juli 2021***

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 233-41, hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 23. Juli 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2019, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in den §§ 1 Abs. 3 S. 1, 2 Abs. 2 S. 1 § 8 Abs. 5 S. 1, 14 Abs. 3 Nr. 3, 15 Abs. 6 S. 3 und 16 Abs. 2 S. 2 wird jeweils nach dem Wort „Ecotoxicology“ der Klammerzusatz „(Environmental Pollution Management)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Hochschule stellt die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher.“
3. In § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 S. 3 werden die Worte „und der Studienpläne“ gestrichen.

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2021, S.255

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, sofern der Prüfungsausschuss nicht anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 57 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelor- bzw. Masterarbeit betreuen und bewerten, gilt Satz 1 entsprechend. Prüferinnen oder Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Beisitzenden werden von den Prüfenden bestellt. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss bzw. einen Masterabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchsten bis zur Hälfte der im Hochschulstudium zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall und auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Studiengangs, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.“

c) Abs. 6 S. 7 wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Ecotoxicology“ der Klammerzusatz „(Environmental Pollution Management)“ eingefügt.

- b) In Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:
- „Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung, ggf. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls und der erfolgreiche Abschluss der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Abkürzung „FBP“ durch die Abkürzung „INT“ ersetzt.
- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „Die Dauer der Modulprüfung wird, sofern nicht im Anhang angegeben, in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.“
- cc) In Satz 6 wird nach dem Wort „In“ das Wort „begründeten“ eingefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Die Lehrenden teilen zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitspflicht ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Im Ausnahmefall kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme, entweder persönlich oder mittels geeigneter Online-Plattformen, an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden. Im Regelfall ist die Teilnahme an Online-Studienangeboten auf Studierende aus ausländischen Partnerhochschulen, mit denen ein entsprechendes Online Dual Degree Abkommen besteht, beschränkt.“
8. In § 8 Abs. 3 S.2 wird das Wort „ihren“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- 9 § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereiches oder auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG an einer mündlichen Modulprüfung teilnehmen.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 7, 8 und 9 wird jeweils das Wort „Double“ durch das Wort „Dual“ ersetzt.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Ecotoxicology“ der Klammerzusatz „(Environmental Pollution Management)“ eingefügt.

bb) S. 3 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“1. Module des Pflichtbereichs:

	SWS	LP
ETX1: Methods in Ecotoxicology,	4	9
ETX2: Principles of Ecotoxicology,	4	6
ETX3: Tools for Complex Data Analysis,	4,5	6
ETX4: Effects of chemical stressors I,	5	5
ETX5: Effects of chemical stressors II,	4	6
ETX6: Environmental Analytics,	9	6
ETX7: Molecular Ecology I,	4	6
ETX8: Models in Ecotoxicology,	7	6
ETX9: Risk Assessment and Management,	5	6
AMEO: Applied Module at External Organisations,	0	10
RPC: Research Project Course,	24	12”

2. Module des Wahlpflichtbereichs

	SWS	LP
ACP1: Water Analysis,	4	6
ACP2: Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3: Current Developments in Environmental Chemistry,	4	6
CHE1: Organische Chemie für Fortgeschrittene	3	6
CHE2: Physikalische Chemie	4	6
CHE3: Green Chemistry	2	6
LAB2: Advanced Lab Course Environmental Chemistry	5	6
AÖK1: Indicator Organisms,	4	6
AÖK2: Community Ecology,	4	6
AÖK3: Quantitative Experimental Ecology,	4	6
AÖK5: Molecular Ecology II	4	6
AÖKE: Land Use and Ecosystems,	4	6
GEO2: Applied Geoecology I,	4	6
GEO3: Applied Geoecology II,	4	6
GEO4: Geosysteme,	4	6
GEO5: Landschaftsplanung,	4	6
GEO6: Soil Chemistry,	4	6
SÖU2: Environmental Policy and Law,	4	6
SÖU3: Environmental Life Cycle Assessment,	4	6
SÖU5: Environmental Cost-Benefit Analysis,	4	6
SÖUE: Environmental Economics,	4	6
MOD3: Advanced Data Analysis	4	6
Masterarbeit	30”	

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

12. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

13. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Für im Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences eingeschriebene Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Module SÖU6: Öffentlichkeit und Medien und MOD3: Advanced Data Analysis bereits begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Für im Masterstudiengang Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) eingeschriebene Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Module ETX1: Methods in Ecotoxicology, ETX2: Principles of Ecotoxicology, ETX3: Tools for Complex Data Analysis, ETX4: Effects of chemical stressors I, ETX5: Effects of chemical stressors II ETX6: Environmental Analytics, MOD3: Advanced Data Analysis, ACP5: Process Modelling und ACP6: Environmental Physics II bereits begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Landau, den 30. Juli 2021

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 12)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

„ANHANG zu § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Modulare Grundstruktur des Studiengangs

Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften

Modul	Titel	Leistungspunkte	Art der Modulprüfung	Dauer der Prüfung (Ausnahme)	Studienleistung	Teilnahmevoraussetzungen
UWI1	Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	9	Schriftlich			
UWI2	Methoden der Umweltwissenschaften I	6	Schriftlich + Präsentation			
UWI3	Methoden der Umweltwissenschaften II	8	Schriftlich+Präsentation		X	erfolgreich abgeschlossenes Modul UWI2
ÖKO1	Diversität der Biosphäre: Fauna	6	2 Teilprüfungen: schriftlich			
ÖKO2	Diversität der Biosphäre: Flora	5	2 Teilprüfungen: schriftlich			
ÖKO3	Organismen und ihre Umwelt I	5	Schriftlich+Präsentation			
ÖKO4	Organismen und ihre Umwelt II	6	2 Teilprüfungen: schriftlich			
ÖKO5	Umweltsysteme I	8	Schriftlich		X	
ÖKO6	Umweltsysteme II	8	Schriftlich		X	
ÖKO7	Ökologie im Kontext	7	Schriftlich+Präsentation		X	
UC1	Grundlagen der Chemie	8	Schriftlich			
UC2	Chemie der Umwelt	11	Schriftlich		X	erfolgreich abgeschlossenes Modul UC1
UC3	Umweltanalytik	13	3 Teilprüfungen: schriftlich	Klausur 30 min, bzw. 45 min		erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Chemisches Praktikum für Umweltwissenschaftler“ aus Modul UC2
PHY1	Physik I	7	2 Teilprüfungen: schriftlich	Physik: 45 min		

PHY2	Physik II	4	Schriftlich	Modulklausur 45 min		
UP	Umweltphysik	8	2 Teilprüfungen: schriftlich			
SÖR1	Wirtschaftswissenschaften	5	Schriftlich			
SÖR2	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I	5	Schriftlich+Präsentation		X	
SÖR3	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II	5	Schriftlich			
SÖR4	Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes	5	Schriftlich			
MSI1	Statistik für Anwender	8	Schriftlich	Modulklausur 120 min		
MSI2	Umweltinformatik	8	Schriftlich			
IV	Individuelle Vertiefung	8				
BP	Berufspraktikum	5				
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12				
Leistungspunkte gesamt		180				

Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 36 LP,
- die zwei Hauptfächer 48 LP,
- das frei gewählte Zusatzmodul 6 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Art der Modulprüfung	Studien- leistung	Teilnahmevoraussetzungen
	Pflichtbereich/				
B1	Sustainability and Global Change	4	Schriftlich	X	
B2	Tools for Complex Data Analysis	6	Schriftlich		Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate tools for data analysis“ setzt die Teilnahme an der Veranstaltung a) „Univariate tools for data analysis“ voraus
B3	Fate and Transport of Pollutants	6	Schriftlich		
B4	Land Use and Ecosystems	6	Schriftlich	X	
B5	Environmental Economics	6	Schriftlich+Präsentation	X	
INT	Research and Training Internship	8			
ACP1	Water Analysis	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	Schriftlich+Mündlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
ACP3	Current Developments in Environmental Chemistry	6	Schriftlich+Präsentation		
ACP4	Methods in environmental physics	6	Schriftlich		
ACP5	Process modelling	6	Schriftlich		
ACP6	Environmental Physics II	6	Schriftlich		
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6	Schriftlich		

CHE2	Physikalische Chemie	6	Schriftlich		
CHE3	Green Chemistry	6	Schriftlich		
LAB1	Basic Lab Course Environmental Chemistry	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
LAB2	Advanced Lab Course Environmental Chemistry	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3 Eingangstest zu theoretischen und praktischen Kenntnissen
AÖK1	Indicator Organisms	6	2 Teilprüfungen: jeweils schriftlich, mündlich oder Präsentation		
AÖK2	Community Ecology	6	Schriftlich		
AÖK3	Quantitative Experimental Ecology	6	Schriftlich+Präsentation		
AÖK4	Molecular Ecology I	6	Schriftlich+Mündlich		
AÖK5	Molecular Ecology II	6	Schriftlich+Präsentation		erfolgreich abgeschlossenes Modul AÖK4
AÖK6	Naturschutzbiologie / Conservation Biology	6	Schriftlich		
GEO1	Human-Environment Systems	6	Schriftlich		
GEO2	Applied Geocology I	6	Schriftlich+Präsentation		
GEO3	Applied Geocology II	6	Schriftlich+Präsentation		
GEO4	Geosysteme	6	Schriftlich		
GEO5	Landschaftsplanung	6	Schriftlich		
GEO6	Soil Chemistry	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module B2 und B3
SÖU1	Sustainability and Society	6	Schriftlich+Präsentation	X	
SÖU2	Environmental Policy and Law	6	Schriftlich+Präsentation		
SÖU3	Environmental Life Cycle Assessment	6	Schriftlich+Präsentation	X	
SÖU4	Environmental Management	6	Schriftlich+Präsentation		
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6	Schriftlich+Präsentation	X	
SÖU6	Öffentlichkeit und Medien	6	Schriftlich+Präsentation	X	

SÖU7	Business Administration for Environmental Scientists	6	Schriftlich		
SÖU8	Environmental Psychology	6	Schriftlich	X	
MOD1	Environmental Modelling II	6	Schriftlich+Präsentation		
MOD2	Models in Ecotoxicology	6	Schriftlich		
MOD3	Advanced Data Analysis	6	Schriftlich+Präsentation	X	
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6	Schriftlich+Mündlich		
MOB	Mobility elective subject	24	je nach Regelung in den entsprechenden Dual Degree-Verträgen		
	Master theses with colloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			

Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Wahlfächern.

Module	Wahlfächer							
	ANA	AÖK	SÖU	AQU	SOS	LAS	CHE	MOD
ACP1	X			x				
ACP2	X				X	X		
ACP3				x	X		X	
ACP4				x				
ACP5				x			X	X
ACP6				x				
CHE1							X	
CHE2	X						X	
CHE3							X	
LAB1	X						X	
LAB2	X						X	
AÖK1		x		x		X		
AÖK2		x						
AÖK3		x						
AÖK4		x						
AÖK5		x						
AÖK6		x				X		
GEO1			X					X
GEO2	X				X			
GEO3					X	X		
GEO4					X			
GEO5						X		
GEO6	X				X			
SÖU1			X			X		
SÖU2			X					
SÖU3			X					X
SÖU4			X				X	
SÖU5			X	x	X	X		
SÖU6			X					
SÖU7			X					
SÖU8			X					
MOD1						X		X
MOD2							X	X
MOD3		x						X
ETX2		x		x			X	X

Masterstudiengang Ecotoxicology (Environmental Pollution Management)

Das Studium umfasst 120 LP, davon entfallen auf

- den Pflichtbereich 78 LP,
- den Wahlpflichtbereich 12 LP,
- und auf die Masterarbeit 30 LP.

Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich zu wählen.

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Art der Mo- dulprüfung	Stu- dien- lei- stung	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich					
ETX1	Methods in Ecotoxi- cology	9	Schriftlich		
ETX2	Principles of Ecoto- xicology	6	Mündlich		
ETX3	Tools for Complex Data Analysis	6	Schriftlich		Die Teilnahme an der Veranstaltung b) „Multivariate tools for data analy- sis“ setzt die Teilnahme an der Ver- anstaltung a) „Univariate tools for data analysis“ voraus
ETX4	Effects of chemical stressors I	5	Schriftlich		
ETX5	Effects of chemical stressors II	6	Schriftlich		
ETX6	Environmental Ana- lytics	6	Schriftlich		
ETX7	Molecular Ecology I	6	Schrift- lich+Mündlich		
ETX8	Models in Ecotoxi- cology	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX 2
ETX9	Risk Assessment and Management	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossenes Modul ETX 2
AMEO	Applied Module at External Organisati- ons	10			
RPC	Research Project Course	12	Schrift- lich+Präsenta- tion		
Wahlpflichtbereich (2 Module):					
ACP1	Water Analysis	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module ETX 3 und ETX 6
ACP2	Biogeochemical In- terfaces	6	Schrift- lich+Mündlich		erfolgreich abgeschlossene Module ETX 3 und ETX 6
ACP3	Current Develop- ments in Environ- mental Chemistry	6	Schrift- lich+Präsenta- tion		
CHE1	Organische Chemie für Fortgeschrittene	6	Schriftlich		
CHE2	Physikalische Che- mie	6	Schriftlich		
CHE3	Green Chemistry	6	Schriftlich		

AÖK1	Indicator Organisms	6	2 Teilprüfungen: jeweils schriftlich, mündlich oder Präsentation schriftlich		
AÖK2	Community Ecology	6	Schriftlich		
AÖK3	Quantitative Experimental Ecology	6	Schriftlich+Präsentation		
AÖK5	Molecular Ecology II	6	Schriftlich+Präsentation		
AÖKE	Land Use and Ecosystems	6	Schriftlich	X	
GEO2	Applied Geoecology I	6	Schriftlich+Präsentation		
GEO3	Applied Geoecology II	6	Schriftlich+Präsentation		
GEO4	Geosysteme	6	Schriftlich		
GEO5	Landschaftsplanung	6	Schriftlich		
GEO6	Soil Chemistry	6	Schriftlich		erfolgreich abgeschlossene Module ETX 3 und ETX 6
SÖU2	Environmental Policy and Law	6	Schriftlich+Präsentation		
SÖU3	Environmental Life Cycle Assessment	6	Schriftlich+Präsentation	x	
SÖU5	Environmental Cost-Benefit Analysis	6	Schriftlich+Präsentation	X	
SÖUE	Environmental Economics	6	Schriftlich+Präsentation	X	
MOD3	Advanced Data Analysis	6	Schriftlich+Präsentation	X	
	Masterarbeit mit Kolloquium	30			
Leistungspunkte gesamt		120			